



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0082-IV/B/11/2014

Wien, 01.09.2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2251/J vom 23.07.2014 (XXV. GP) der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Im Hinblick auf den Prüfgegenstand des Rechnungshofes (Altenbetreuung) möchte ich erwähnen, dass die Generalklausel nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zur Anwendung kommt, wonach alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich von der Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen wurden, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleiben.

Zu den Ausführungen des Rechnungshofs zum Anstieg der Pflegekosten ist zudem anzumerken, dass die Kostenprognose der Dienstleistungen in der Langzeitpflege in Österreich von 2010 bis 2015 seitens der Gesundheit Österreich GmbH auf Basis der Angaben des jeweiligen Bundeslandes und somit in der Verantwortung der Länder erfolgte.

In weiterer Folge möchte ich festgehalten, dass sich die Rechtslage im Bereich des Pflegefonds seit der Novelle zum Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl. I Nr. 173/2013, wie folgt darstellt:

Der Bereich der Langzeitpflege gliedert sich in zwei Ebenen, zum einen in jene der Geldleistungen (Zuständigkeit Bund), zum anderen in jene der Sachleistungen, worunter auch stationäre Dienste fallen. Die Sachleistungen befinden sich hinsichtlich der Planungshoheit ausschließlich im Kompetenzbereich der Länder.

Das im Jahr 2011 verabschiedete Pflegefondsgesetz (inklusive dessen Novellierung 2013) dient als wichtiges harmonisierendes Element für Pflege- und Betreuungsdienstleistungen, allerdings bleibt die innerstaatliche Kompetenzverteilung gemäß B-VG hierbei unangetastet. Den Ländern obliegen die Ausgestaltung ihrer Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie die konkrete Tarifgestaltung ihrer Einrichtungen. Auch der jeweilige Betreuungsmix obliegt den Ländern selbst.

Das Modell des Pflegefonds respektiert grundsätzlich die historisch gewachsenen regionalen Gegebenheiten der Bundesländer. Zudem sind dem Pflegefonds als „Steuerungsinstrument“ aus monetären Gründen Grenzen gesetzt. Hinsichtlich der Dotierung des Fonds ist festzuhalten, dass die Zweckzuschüsse nur rund 10 bis 15% des gesamten Nettoaufwandes der Länder abdecken.

Mit den im Pflegefonds vorhandenen Mitteln werden Zweckzuschüsse an die Länder zur teilweisen Abdeckung des Aufwands für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege gewährt.

Als Zielwert wird angestrebt, dass das Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebot in der Langzeitpflege in sämtlichen Bundesländern den Richtversorgungsgrad erreicht. Ab Erreichen des Richtversorgungsgrades werden daher die Nettoausgaben und sonstigen Ausgaben in der Langzeitpflege im Bundesland bis zur Höhe des Zweckzuschusses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung anerkannt, der Zweckzuschuss kann somit zur teilweisen Abdeckung dieser Ausgaben herangezogen werden.

Neben der Finanzierung der Sicherung bzw. des Aus- und Aufbaues der bereits vorhandenen Angebote wird verstärkt die Finanzierung von innovativen Modellen und Projekten sowie qualitätssichernder Maßnahmen gefördert, um so den Erfordernissen der Zukunft und neuen Anforderungen gerecht werden zu können.

Da sowohl der Ausbau der Dienstleistungen wie auch die Umsetzung von innovativen Modellen und Pilotprojekten hohe zeitliche und organisatorische Planungs- und Umsetzungsansprüche erheben, wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, einen bestimmten Anteil der Zweckzuschüsse über die jeweilige Abrechnungsperiode hinaus zu verwenden.

Zu den in der Anfrage angesprochenen Daten für das Jahr 2013 wird angemerkt, dass gemäß § 5 Abs. 2 des Pflegefondsgesetzes die Länder die erforderlichen Daten bis spätestens 30. September des Folgejahres der Pflegedienstleistungsdatenbank zu übermitteln haben und daher diese Daten dem Sozialministerium derzeit noch nicht zur Verfügung stehen.

Fragen 1 und 2:

In den Jahren 2012 und 2013 wurden an die Bundesländer aus dem Pflegefonds Zweckzuschüsse in folgender Höhe ausbezahlt:

Bundesland	Zweckzuschuss 2012	Zweckzuschuss 2013
Burgenland	5.082.715,17	6.790.781,22
Kärnten	9.964.681,05	13.230.152,11
Niederösterreich	28.752.084,02	38.391.097,13
Oberösterreich	25.208.613,43	33.612.927,69
Salzburg	9.472.403,42	12.618.025,96
Steiermark	21.584.968,08	28.756.320,75
Tirol	12.631.817,13	16.883.216,94
Vorarlberg	6.594.360,07	8.809.051,03
Wien	30.407.297,25	40.843.427,17

Frage 3:

Alle Bundesländer haben die Zweckzuschüsse für die Jahre 2012 und 2013 ausgeschöpft.

Frage 4:

Die Anzahl betreuter Personen im Jahr 2012 in den einzelnen Bundesländern stellt sich, aufgliedert nach den Dienstleistungsbereichen, dar wie folgt:

Bundesland	Anzahl betreuter Personen 2012					
	Mobile Dienste	Stationäre Dienste	Teilstationäre Dienste	Kurzzeitpflege	Alternative Wohnformen	Case- und Caremanagement
Burgenland	4.455	2.025	130	-	-	-
Kärnten	11.128	6.033	185	412	99	1.794
Niederösterreich	26.342	12.789	560	2.377	-	12.059
Oberösterreich	19.542	13.112	903	73	46	11.566
Salzburg	6.235	4.073	588	415	-	2.579
Steiermark	21.499	12.235	664	-	993	1.880
Tirol	8.921	5.823	385	336	-	4.449
Vorarlberg	13.991	2.151	458	436	62	1.311
Wien	26.900	13.580	2.110	867	9.940	33.760

Frage 5:

Hinsichtlich der Daten, welche das Jahr 2013 betreffen, wird auf den Einleitungstext verwiesen.

Frage 6:

Die Anzahl der Betreuungs-/Pflegepersonen (Vollzeitäquivalente) im Jahr 2012 in den einzelnen Bundesländern stellt sich, aufgliedert nach den Dienstleistungsbereichen, dar wie folgt:

Bundesland	Anzahl der Betreuungs-/Pflegepersonen (Vollzeitäquivalente) 2012					
	Mobile Dienste	Stationäre Dienste	Teilstationäre Dienste	Kurzzeitpflege	Alternative Wohnformen	Case- und Care-management
Burgenland	244,9	854,0	15,2	-	-	-
Kärnten	1.032,0	1.951,9	19,6	-	8,0	4,1
Niederösterreich	2.732,0	4.663,6	15,2	16,9	-	-
Oberösterreich	1.346,0	5.439,2	42,1	-	8,7	40,4
Salzburg	596,2	1.960,2	36,7	-	-	13,7
Steiermark	1.022,0	5.077,3	50,3	-	73,4	2,6
Tirol	651,8	2.655,7	11,5	-	-	-
Vorarlberg	184,1	1.161,1	-	-	-	10,0
Wien	4.271,6	9.692,3	228,5	187,0	1.824,8	112,3

Frage 7:

Hinsichtlich der Daten, welche das Jahr 2013 betreffen, wird auf den Einleitungstext verwiesen.

Frage 8:

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschussmittel im Zuge der Abrechnung hat ergeben, dass der Versorgungsgrad in den Jahren 2011 und 2012 in allen Bundesländern über 50 v.H. und somit über dem Richtversorgungsgrad lag. Hinsichtlich der Daten, welche das Jahr 2013 betreffen, wird auf den Einleitungstext verwiesen.

Frage 9:

Die Bruttoausgaben im Jahr 2012 in den einzelnen Bundesländern stellen sich, aufgedgliedert nach den Dienstleistungsbereichen, dar wie folgt:

Bundesland	Bruttoausgaben in den Pflege- und Betreuungsdiensten 2012					
	Mobile Dienste	Stationäre Dienste	Teilstationäre Dienste	Kurzzeitpflege	Alternative Wohnformen	Case- und Care-management
Burgenland	6.616.492	55.403.662	293.775	-	-	-
Kärnten	25.580.700	157.087.350	462.799	665.500	.	196.682
Niederösterreich	73.246.870	332.784.921	880.695	5.332.131	-	2.037.990
Oberösterreich	67.849.765	357.445.224	1.797.606	21.336	470.871	1.771.398
Salzburg	19.267.924	94.873.110	695.480	231.694	-	846.821
Steiermark	56.298.923	370.288.029	2.885.201	-	2.110.492	202.298
Tirol	31.035.050	140.058.560	1.034.944	479.492	-	243.087
Vorarlberg	22.523.524	82.436.991	260.970	1.015.106	1.246.245	680.001
Wien	209.952.230	713.441.000	17.414.960	5.082.950	174.127.850	4.533.750

Frage 10:

Hinsichtlich der Daten, welche das Jahr 2013 betreffen, wird auf den Einleitungstext verwiesen.

Frage 11:

Die Nettoausgaben im Jahr 2012 in den einzelnen Bundesländern stellen sich, aufgegliedert nach den Dienstleistungsbereichen, dar wie folgt:

Bundesland	Nettoausgaben in den Pflege- und Betreuungsdiensten 2012					
	Mobile Dienste	Stationäre Dienste	Teilstationäre Dienste	Kurzzeitpflege	Alternative Wohnformen	Case- und Caremanagement
Burgenland	5.230.864	24.453.210	293.775	-	-	-
Kärnten	22.261.200	77.263.014	462.799	665.500	-	196.682
Niederösterreich	43.967.140	159.466.931	880.695	3.219.591	-	2.037.990
Oberösterreich	35.749.816	163.660.866	1.510.379	21.336	147.144	1.769.944
Salzburg	15.693.156	44.979.445	695.480	231.694	-	846.821
Steiermark	31.897.688	191.813.914	1.531.104	-	1.468.371	0
Tirol	22.691.731	69.763.261	550.267	231.495	-	243.087
Vorarlberg	10.993.907	46.614.870	260.970	563.072	689.430	680.001
Wien	133.039.960	449.215.910	15.459.370	3.909.790	74.181.520	4.319.770

Frage 12:

Hinsichtlich der Daten, welche das Jahr 2013 betreffen, wird auf den Einleitungstext verwiesen.

Frage 13:

Die Nettoausgaben sind im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2011 in folgenden Dienstleistungsbereichen und Bundesländern gesunken:

- Mobile Dienste: Burgenland
- Stationäre Dienste: Steiermark
- Teilstationäre Dienste: Burgenland, Niederösterreich
- Kurzzeitpflege: Salzburg, Tirol, Vorarlberg
- Case- und Caremanagement: Oberösterreich, Salzburg

Frage 14:

Alle Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne für das Jahr 2012 wurden fristgerecht übermittelt.

Frage 15:

Die Länder haben gemäß § 4 Pflegefondsgesetz in regionaler Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und sonstigen Sozialhilfeträgern Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne zu erstellen und dem Sozialministerium alljährlich bis 31. Oktober für das Folgejahr vorzulegen. Auf Grund der Kompetenzverteilung ist die inhaltliche Gestaltung der Pflege- und Betreuungsdienste jedoch Sache der Bundesländer und richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Seitens des Ministeriums erfolgt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschussmittel.

Frage 16:

Gemäß § 7 Abs. 5 Pflegefondsgesetz haben die Länder zum Zweck der Abrechnung bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres Erklärungen über die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Dabei sind die Mittel vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich zuzurechnen sind. Mit der Novelle zum Pflegefondsgesetz wurde festgelegt, dass die Versorgung im nichtstationären Bereich in den Kalenderjahren 2014 und 2016 über der Versorgung im Jahr 2011 liegen muss. Dies wird im Zuge der Abrechnung überprüft. Wird diese Bedingung im Jahr 2016 nicht erfüllt, sind die Zweckzuschussanteile für das Jahr 2016 an den Bund zurück zu erstatten.

Darüber hinaus hat der Bund gemäß § 8 Abs. 1 das Recht den Einsatz sowie die Auswirkungen der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen.

Frage 17:

Die Betreuungs- und Pflegedienstleistungen fallen unter Sicherung, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad überschreitet. In diesem Fall ist die widmungsgemäße Verwendung mittels Erklärung über die Nettoausgaben und die sonstigen Ausgaben zu belegen. Die Betreuungs- und Pflegedienstleistungen fallen unter Aus- bzw. Aufbau, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad unterschreitet. In diesem Falle ist die widmungsgemäße Verwendung mittels Erklärung über die Mehrausgaben zu belegen. Die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel zum Zwecke der Sicherung konnte für die Jahre 2011 und 2012 von allen Bundesländern nachgewiesen werden.

Fragen 18, 19, 21 und 22

Über den Pflegefonds beteiligt sich der Bund - zusätzlich zu den Geldern über den Finanzausgleich - maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege. So werden aus Mitteln des Pflegefonds für die Jahre 2011 bis 2016 insgesamt € 1,335 Milliarden zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht des Sozialministeriums hat sich das Instrument des Pflegefonds sehr gut bewährt und nicht zuletzt die Mittel des Pflegefonds - welche zu 2/3 vom Bund übernommen werden - haben im Bereich der Pflege die Länderbudgets entlastet, Arbeitsplatzeffekte ausgelöst und sicherlich auch der Steiermark geholfen, als letztes Bundesland den Angehörigenregress abzuschaftern.

Im Rahmen des Regierungsprogrammes wurde als Offensivmaßnahme festgelegt, dass der Pflegefonds als zentrale Säule der Pflegefinanzierung durch den Bund beibehalten und weiterentwickelt werden soll. So soll es zu einer Verlängerung des Pflegefonds um die Jahre 2017 und 2018 mit einer Dotierung von jeweils € 350 Mio./Jahr und somit seit Einführung des Pflegefonds zu einer Gesamtdotierung von über € 2 Milliarden kommen.

Im Zuge des Prozesses der Verlängerung des Pflegefonds ist beabsichtigt, mit den Ländern weitere Gespräche auch über die inhaltliche Weiterentwicklung der gesamten österreichischen Pflegevorsorge zu führen. In diese Beratungen werden auch die grundsätzlichen Anmerkungen des Rechnungshofes sowie die bisher gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen einfließen.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass nach derzeitiger Verfassungslage die Versorgung im Bereich der Sachleistungen, worunter auch stationäre Dienste fallen, im Kompetenzbereich der Länder liegt, was auch auf historische Entwicklungen in den Bundesländern zurückzuführen und zu berücksichtigen ist.

Im Übrigen soll der Pflegefonds 2016 einer internen Evaluierung unterzogen werden.

Der Festlegung des einheitlichen Richtversorgungsgrades liegt eine Auswertung der Daten der Pflegedienstleistungsstatistik auf Basis der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV) zugrunde. Der Richtversorgungsgrad ist als Zielwert zu verstehen und wird durch das Sozialministerium einer begleitenden Evaluierung unterzogen. Die Feststellung, ob der Richtversorgungsgrad erreicht ist, erfolgt mittels Vergleich mit dem tatsächlich erreichten Versorgungsgrad im Berichtsjahr.

Frage 20

Derzeit vollzieht das Sozialministeriumservice auf Basis des § 21b Bundespflegegeldgesetz die 24-Stunden-Betreuung nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in hoher Qualität.

Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an die Länder werden gemäß § 12 Abs. 2 F-VG zur Regelung von Verwaltungsaufgaben (der Länder) geleistet. Das Wesen eines Zweckzuschusses setzt zudem einen Geldfluss an die Länder voraus. Nach Ansicht des BKA-Verfassungsdienstes würde die Implementierung der 24-Stunden-Betreuung in das Pflegefondsgesetz die Vollziehung der Förderung durch die Ämter der Landesregierung bedingen. Eine Administration durch das Sozialministeriumservice wäre nicht mehr zulässig.

Gerade der derzeit durchgeführte Vollzug durch das Sozialministeriumservice unterstützt jedoch - auch im Sinne der Betroffenen - eine einheitliche Durchführung der Förderung der 24 Stunden-Betreuung.

Würde die Vollziehung auf die Länder übertragen werden, könnten - wie die Erfahrung zeigt - im Vollzug Unterschiede bei den einzelnen Bundesländern auftreten, die den Zielsetzungen des Pflegefondsgesetzes entgegenstehen könnten.

Frage 23

Unterstützende Leistungen für pflegende Angehörige können bereits derzeit (via Case- und Caremanagement und innovative Maßnahmen) über den Pflegefonds abgerechnet werden.

Frage 24

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem gemäß dem FAG 2008 für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung. Da die Aufteilung nach dem Finanzverfassungsgesetz unbestritten ist, wurde dieser Aufteilungsschlüssel bei der Einrichtung des Pflegefonds bereits im Vorfeld mit den Ländern erörtert und übereinstimmend als Grundlage für die Verteilung der Pflegefondsmittel als anerkannter Schlüssel - auch unter dem Aspekt des Bezuges des Pflegefonds zum Finanzausgleich - beschlossen.

Frage 25

Durch die Etablierung der Pflegedienstleistungsstatistik wurde eine eminente Verbesserung der Datenlage im Pflege- und Betreuungsdienstleistungsbereich eingeleitet. Die von der Bundesanstalt Statistik Österreich erhobenen Daten werden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft. Damit wird eine Vergleichbarkeit der Daten sichergestellt und die Grundlage für weitere Planungsarbeiten der Länder geschaffen.

Die Pflegedienstleistungsstatistik sowie die von den Ländern dem Sozialministerium jährlich vorzulegenden Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne stellen effektive Controllinginstrumente dar.

Zudem hat der Bund wie schon dargestellt das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen. Die Länder sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts bestmöglich zu unterstützen. Dennoch muss betont werden, dass die Kompetenz und damit die Verantwortung, die Mittel effektiv einzusetzen und den Bedarf abzudecken, im Bereich der Länder liegt.

Frage 26

Wie schon ausgeführt wurde, sind Sachleistungen im Bereich der Langzeitpflege im Kompetenzbereich der Länder angesiedelt. Unabhängig von der Verlängerung 2017 und 2018 werden Fragen zusätzlicher Bedarfe im Finanzausgleich mitverhandelt werden.

Fragen 27 und 28


Hinsichtlich des Themas der Finanzierung kam die Reformarbeitsgruppe Pflege, wie in ihren im Dezember 2012 vorgestellten Schlussempfehlungen festgehalten, zu dem Schluss, dass die Pflege und Betreuung auf breitest möglicher Basis und daher aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden soll. Pflegebedürftigkeit soll die Menschen nicht finanziell stärker belasten.

Über den Pflegefonds beteiligt sich der Bund - zusätzlich zu den Geldern über den Finanzausgleich - maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege.

Des Weiteren sind die Ergebnisse der geplanten Zwischenevaluierungen abzuwarten, um zu entscheiden, ob der Pflegefonds auch nach 2018 ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Pflege bildet.

Im Übrigen werden mit den Ländern auch für den Zeitraum nach 2018 Gespräche - auch im Zusammenhang mit den Finanzausgleichsverhandlungen - zu führen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	Ws/C6dtCnfNiGO+pBjAHRYqueYi5mPfffTgOa3wTh1XIfbVqop06D+fgk9igVTqQDMh t8W3ngS4QsDjMQwibH7lhkDa6N+16FYMAyJ+fB8lkU22hD1AVKeIVee+q+/0nBebBKP XYNzwZaoN7mVr7FEaQ6GcmDnE58YQIMNa/51g=	
	Untersigner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-01T15:51:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	